

DEUTSCHER EDV-GERICHTSTAG e.V.

Saarbrücken, am 6. Oktober 2023

Deutscher EDV-Gerichtstag e.V., Dr. Anke Morsch
Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstraße 37

Referat R A 4

101117 Berlin

Per E-Mail: RA4@bmj.bund.de

Mitwirkende:

Prof. Dr. Wilfried Bernhardt

Isabelle Biallaß

Dr. Jörn Erbguth

Dr. Thomas Lapp

Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung“

AZ: R A 4 – 374100#00005#0007

Schreiben vom 3. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf bedanken wir uns.

Aus unserer Sicht ist das Bemühen des Gesetzentwurfs zu begrüßen, weitere für die Zwangsvollstreckung erhebliche Rechtshandlungen für eine Digitalisierung zu öffnen.

1. Bisher bleibt die Digitalisierung des Zwangsvollstreckungswesens weit hinter den Möglichkeiten der Übermittlung von elektronischen Dokumenten in der Kommunikation mit der Justiz und innerhalb der Justiz zurück. Gesetzliche Neuregelungen der Vergangenheit zielten zwar auf Modernisierungen des Zwangsvollstreckungswesens ab, blieben jedoch in ihrer Reichweite beschränkt. So ist die Nutzung elektronischer Instrumente – auch bezogen auf die Arbeit der Gerichtsvollzieher – nur sehr rudimentär geregelt. Auch dieser Entwurf bringt keine digitale Zwangsvollstreckung, sondern digitalisiert nur einzelne Schritte eines im Wesentlichen unveränderten analogen Ablaufs. Der Entwurf bezeichnet dies zwar tatsächlich als vorläufige Lösung. Allerdings wäre im Jahre 2023 eine echte Digitalisierung anzustreben, zumal Provisorien und Übergangslösungen bekanntlich meist länger Bestand haben als ursprünglich beabsichtigt.

a. So regelt § 193a ZPO, der durch das *Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften* eingefügt wurde¹, die Zustellung elektronischer Dokumente durch den Gerichtsvollzieher. Gemäß Satz 1 gilt als Zustellungsnachweis die automatisierte Eingangsbestätigung durch den Empfänger. Es bedarf also nicht eines

¹ Vom 5. Oktober 2021 BGBl I 4607.

elektronischen Empfangsbekanntnisses. Dies sollte – laut Empfehlungsdruksache BT-Drs. 19/31119, S. 5 – eine effektive Zwangsvollstreckung sicherstellen und nicht den Zugang eines Dokuments von einer Handlung des Empfängers abhängig machen. Ferner wird als Zeitpunkt der Zustellung gemäß § 193a ZPO allein der in der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesene Zeitpunkt des Eingangs im elektronischen Postfach maßgeblich sein, es gilt also nicht die Drei-Tages-Fiktion². Demgegenüber müssen nicht-professionelle Nutzer weiterhin für das jeweilige Verfahren einer elektronischen Zustellung zustimmen, was verhindert, dass umfangreich von der elektronischen Zustellung Gebrauch gemacht wird.³

b. Das *Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung*, das im Wesentlichen zum 01.01.2013 in Kraft trat, sollte zu einer Neugestaltung des Zwangsvollstreckungsverfahrens führen und betraf Modernisierungsschritte im Bereich der Vermögensverzeichnisse, der Führung des Schuldnerverzeichnisses sowie der Auskunftserteilung aus dem Schuldnerverzeichnis. Seit dem 01.01.2013 erfolgen die Anordnungen zur Eintragung eines Schuldners in das Schuldnerverzeichnis sowie die Erstellung und Einlieferung von Vermögensauskünften in das zentrale Vermögensverzeichnis ausschließlich elektronisch. In den Ländern werden seitdem das Schuldnerverzeichnis und die Vermögensverzeichnisse durch ein Zentrales Vollstreckungsgericht elektronisch verwaltet. Durch Zentralisierung des Schuldnerverzeichnisses sowie die Hinterlegung und Verwaltung der Vermögensverzeichnisse in elektronischer Form beim Zentralen Vollstreckungsgericht können die Gläubiger mit geringstmöglichem Aufwand zuverlässige und aktuelle Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners erhalten. Über das zentrale elektronische Vollstreckungsportal erlangen die Gläubiger ländergrenzenübergreifende Informationen.

c. Schließlich wurde durch das *Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG)* vom 21.11.2016⁴ ein weiterer Modernisierungsschritt eingeleitet. In § 753 Abs. 3 Satz 2 ZPO war vorgesehen, dass für elektronisch eingereichte Aufträge besondere Formulare eingeführt werden können. Um den mit den elektronischen Formularen verbundenen möglichen Ressourcengewinn ausschöpfen zu können, sollte in bestimmten Fällen davon abgesehen werden können, dem Antrag die vollstreckbare Ausfertigung des Titels und gegebenenfalls weitere Urkunden beifügen zu müssen, die in der Regel nur in Papierform vorliegen. Es sollte ausreichen, wenn der Gläubiger dem Auftrag eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument beifügt und der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht. Mit der damals neuen Bestimmung des § 754a ZPO sollte eine Vereinfachung und Beschleunigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens erreicht werden, soweit die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen durch den Gerichtsvollzieher auf der Grundlage von Vollstreckungsbescheiden betroffen ist. Die Gesetzesbegründung von 2015⁵ wies bereits darauf hin: „Dabei ist die zunächst beschränkte Regelung etwa zukünftigen gesetzlichen Entwicklungen zur weiteren Stärkung der elektronischen Titelverwaltung gegenüber offen. Nach § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E ist der vereinfachte Auftrag nur möglich, wenn die zu vollstreckende Geldforderung

² *Bernhardt/Leeb* in: Heckmann/Paschke, juris PraxisKommentar Internetrecht, 7. Aufl. Kap. 6, Rn. 146.1.

³ *Müller* (NJW 2021, 3281, 3285) kritisiert zu Recht die Regelung, wonach Verfahrensbeteiligte nach § 173 Abs. 4 ZPO für das jeweilige Verfahren einer elektronischen Zustellung zustimmen müssen. Diese Regelung bedeute nicht nur einen erheblichen organisatorischen Aufwand in der Stammdatenpflege bei den Gerichten, sondern sei auch fehleranfällig. Ferner sei zu unbestimmt, was „das jeweilige Verfahren“ ist.

⁴ BGBl. I S. 2591; in Kraft getreten am 01.01.2018.

⁵ BT-Drs. 18/7560, S. 35.

nicht mehr als 5 000 Euro beträgt“. Bereits 2015 wurde daher an eine Stärkung der elektronischen Titelverwaltung gedacht, sie wurde aber bis heute nicht realisiert.

2. Der jetzt vorgelegte Referentenentwurf vermeidet leider erneut das Bekenntnis zu einer Neuregelung, die ein voll digitalisiertes Zwangsvollstreckungsverfahren ermöglicht. So verweist die Begründung des Gesetzentwurfs darauf, „dass zur Behebung der Problematik hybrider Anträge und Aufträge eine solche digitale Lösung angestrebt werden sollte, die vor allem aus Gründen des Schuldnerschutzes ein hohes Niveau an Fälschungs- und Manipulationsschutz gewährleisten kann. Eine solche Lösung könnte in der Schaffung einer elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung bestehen, die jedoch aufgrund der notwendigen technischen Entwicklungen nicht zeitnah realisiert werden kann“. Auch der Zeitrahmen für die Entwicklung der digitalen Lösung erforderliche Zeitrahmen könne lt. Gesetzesbegründung „derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden“. Außerdem werde eine digitale Lösung „möglicherweise auch nicht einheitlich für Titel aller Art zum selben Zeitpunkt“ zur Verfügung stehen. Daher komme eine Befristung der jetzt vorgesehenen Regelungen nicht in Betracht.

3. Seit 2017 gibt es das UNCITRAL Model Law on Electronic Transferable Records⁶. Dieses wurde bereits in UK, Singapur und anderen Staaten zumindest teilweise umgesetzt. Aktuell existiert von UNECE UN/CEFACT ein White Paper "Transfer of Model Law on Electronic Transferable Records – Compliant Titles"⁷. Die Geltung solcher elektronischer Vorgangsregister ist zudem Teil der eIDAS Revision, über die im Trilog Ende Juni 2023 eine Einigung erzielt wurde und die daher noch 2023 verabschiedet werden kann. Bereits im Jahr 2020 haben das Fraunhofer FIT, die Bundesnotarkammer und das Bayerische Staatsministerium der Justiz eine Machbarkeitsstudie für ein Blockchain-basiertes Gültigkeitsregister für notarielle Vollmachten und Erbscheine erstellt.⁸ Die notwendigen Grundlagen und Vorbilder für eine dezentrale elektronische Lösung sind vorhanden und harren nur der Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber.

4. Doch auch, wenn man diesen Innovationsschritt nicht mitmachen möchte und auf eine klassische zentrale Datenbank setzt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die erforderlichen Vorarbeiten für eine solche Datenbank (Register) nicht schon vor längerer Zeit initiiert wurden, um nunmehr durch rechtliche Regelungen das technische Konzept absichern zu lassen. Denn die Idee der Nutzung eines Zwangsvollstreckungsregisters ist nicht neu.⁹ So hat auch die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs im Diskussionspapier¹⁰ ein solches

⁶ UNCITRAL Model Law on Electronic Transferable Records (2017), https://uncitral.un.org/en/texts/ecommerce/modellaw/electronic_transferable_records.

⁷ UNECE, UN / CEFACT, White Paper: Transfer of Model Law on Electronic Transferable Records – Compliant Titles, September 2023, https://unece.org/sites/default/files/2023-09/WhitePaper_Transfer-MLETR.pdf.

⁸ *Danninger, Drasch, Ehresmann, Guggenberger, Rieger, Urbach, Völter, Wachter*, 2020, Das Blockchain-basierte Gültigkeitsregister. Eine Machbarkeitsstudie zur ersten Blockchain-Kooperation in der deutschen Justiz. Bayreuth/Berlin/München. Projektgruppe Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik FIT, Hrsg.: Bundesnotarkammer K.d.Ö.R und Bayerisches Staatsministerium der Justiz, https://www.bnotk.de/fileadmin/user_upload_bnotk/Pressemitteilungen/2020/Machbarkeitsstudie_Das_Blockchain-basierte_Gueltingkeitsregister.pdf.

⁹ Siehe zum Beispiel *Graf-Schlicker*, DGVZ 2017, 164 („Titelregister ist sicherlich eine gute Idee, aber nicht einfach in der Realisierung“); *Gietmann* mit dem Appell, mehr Kompetenz zu wagen, DGVZ 2017, 159.

¹⁰ <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/nuernberg/aktuelles.php>, S. 109 ff. Andere (*Paulus*, DGVZ 2019, 198) verweisen darauf, dass es für ein Vollstreckungsregisters keines aufwändigen Ortes und keines eigenständigen Personals bedarf. Wenn man die Aussagekraft darauf beschränke, dass gegen einen bestimmten Schuldner etwa, in Anlehnung an § 802d ZPO, binnen der letzten zwei Jahre ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet worden ist bzw. dass momentan ein Titel gegen ihn vorliegt.

Register angeregt. Dabei könnte ein solches Register auf der Basis des bereits existierenden zentralen Urkundenarchivs errichtet werden. Alternativ käme auch ein eigenständiges Justizregister in Betracht¹¹. Gefragt ist insoweit, „Nägel mit Köpfen zu machen“ und gesetzlich ein solches Register unter Nutzung einer üblichen Übergangsfrist vorzuschreiben.

Seit 2022 verwahren Notarinnen und Notare ihre Urkunden, klassisch – ohne Nutzung der Blockchaintechnologie – immer auch elektronisch im „Elektronischen Urkundenarchiv“; dieses soll die sichere Aufbewahrung der Urkunden, die von den Notarinnen und Notaren in die elektronische Fassung übertragen, qualifiziert elektronisch signiert und dem jeweils neuesten Stand der Technik verschlüsselt abgelegt wurden, für 100 Jahre ermöglichen. Die Justiz hat in dieser Zeit bei der Umsetzung eines elektronischen Zwangsvollstreckungsregisters jedoch keine Fortschritte gemacht. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nicht in ähnlicher Weise über ein gesichertes Netzwerk einen Zugang mit Entschlüsselungsmöglichkeit zum Zwangsvollstreckungsregister gewährt werden kann. Natürlich müssen dort alle notwendigen Funktionen, z. B. die Möglichkeit, Teilzahlungen auf dem Titel zu dokumentieren, implementiert werden.

5. Es war absehbar, dass sich infolge der seit dem 01.01.2022 geltenden Verpflichtung von Rechtsanwälten, Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher und Anträge an Vollstreckungsgerichte als elektronische Dokumente zu übermitteln, die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form bei den Vollstreckungsorganen und damit der Zuordnungsaufwand stark erhöhen würde, wenn – wie weiterhin gesetzlich vorgeschrieben – die vollstreckbare Ausfertigung als Grundlage für die Vollstreckung ausschließlich in Papierform erteilt wird und grundsätzlich auch in Papierform vorgelegt werden muss.

Deshalb hätte der Gesetzgeber früher handeln müssen, um diese absehbare Überlastung aufgrund der durch die Rechtslage provozierten hybriden Einreichungen bei den Gerichtsvollziehern zu verhindern.

6. Nun hat sich der Referentenentwurf zum Ziel gesetzt, die **Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form deutlich zu verringern und die digitale Übermittlung ausreichen zu lassen**. Insoweit soll der Anwendungsbereich der §§ 754a und 829a ZPO erweitert werden. Dies soll in weiterem Umfang als bisher erlauben, anstelle der vollstreckbaren Ausfertigung und anderer Schriftstücke in Papierform elektronische Kopien an das Vollstreckungsorgan zu übermitteln. Insoweit ist in den in den vorgeschlagenen Fassungen der §§ 754, 755, 757 und 802a ZPO geregelt, dass für die dort genannten Befugnisse und Pflichten des Gerichtsvollziehers die Übermittlung einer elektronischen Kopie der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher beziehungsweise dessen Zugriffsmöglichkeit auf eine solche Kopie ausreicht. Zusätzlich hat der Auftraggeber gem. § 745a Abs. 3 ZPO-E in Textform die Versicherung abzugeben, dass ihm die Originaldokumente der elektronischen Kopien vorliegen und sie jeweils bildlich und inhaltlich mit den übermittelten Dokumenten übereinstimmen. § 745a Abs. 4 ZPO regelt: „Kann der Gerichtsvollzieher anhand der übermittelten Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, teilt er dies dem Antragsteller mit und fordert die aus seiner Sicht erforderlichen Dokumente an.“ Das insoweit verbleibende Restrisiko unentdeckt fehlerhafter Übermittlungen oder Angaben des Auftraggebers nimmt der Gesetzentwurf in Kauf, um über die Digitalisierung Anwendungserleichterungen zu schaffen.

Dies in einer justizeigenen Cloud verortet und von jedem Gerichtsvollzieher an je seinem Arbeitsort eingesehen und ergänzt werden.

¹¹ Hierzu *Stamm* (Die Digitalisierung der Zwangsvollstreckung - Der Schlüssel zu einer Reform an Haupt und Gliedern), in NJW 2021, 2563.

Hier ließe sich aber (nochmals) die Frage aufwerfen, ob nicht ein zeitig einzuführendes elektronisches Zwangsvollstreckungsregister ein größeres Maß Rechtssicherheit schaffen würde und damit weniger missbrauchsanfälliger wäre als das jetzt vorgesehene Verfahren.

7. Der Vorschlag des Referentenentwurfs erscheint daher **allenfalls als Übergangslösung** tragbar, der zwar nicht das vorstellbare finanzielle Entlastungsvolumen erzeugt, aber auch bereits zu Einsparungen führt, wie die Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend darlegt. Denn es entfällt bei den Gerichtsvollziehern und Vollstreckungsgerichten der Aufwand, postalisch eingegangene vollstreckbare Ausfertigungen und elektronisch eingegangene Aufträge beziehungsweise Anträge einander zuordnen zu müssen.

Um den Druck auf eine schnelle technische Entwicklung des Vollstreckungsregisters aufrecht zu erhalten, ist jedoch – entgegen dem Gesetzentwurf – eine **Befristung der Übergangsregelungen zu befürworten**.

8. Mit dem ferner vorgeschlagenen § 753 Abs. 4 bis 8 ZPO-E wird der **elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichtsvollziehern ausgeweitet**. Während bisher die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs professioneller Nutzer (Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse) nur für die Übermittlung von Dokumenten galt, die in § 753 Absatz 4 Satz 1 ZPO enumerativ aufgezählt wurden, wird dies nun auf Dokumente aller Art erweitert (ausgenommen die vollstreckbare Ausfertigung und sonstige vorzulegende Urkunden).

Dies ist im Sinne einer Einheitlichkeit der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs **zu begrüßen**, denn die bisherige Möglichkeit der Einreichung bestimmter Dokumente mithilfe von einfachen E-Mails oder per Fax beim Gerichtsvollzieher ist nicht mehr zeitgemäß und widerspricht, solange keine Verschlüsselungsverfahren eingesetzt werden können, auch den Prinzipien vertraulicher und sicherer Kommunikation. Der Gesetzentwurf sieht insoweit – parallel zu den weiteren Regelungen des elektronischen Rechtsverkehrs in den Verfahrensgesetzen – vor, Dokumente an den Gerichtsvollzieher qualifiziert elektronisch zu signieren oder auf einem „sicheren Übermittlungsweg“ zu übermitteln. Ausgenommen sollen lediglich Anlagen sein, die selbst keine Erklärung des Einreichers enthalten. Bei den Regelungen zum „sicheren Übermittlungsweg“ in § 753 Abs.7 ZPO-E sind zwei Vorschriften hervorzuheben:

(1) Bei einer Kommunikation über das Amtsgericht als Verteilerstelle die in § 130a Absatz 4 Satz 1 ZPO genannten Übermittlungswege.

Dies ist **konsequent**, denn diese Wege entsprechen den auch sonst vorgesehenen elektronischen Kommunikationswegen mit den Gerichten.

(2) Bei einer Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher selbst der Übermittlungsweg zwischen einerseits einem der in § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 4 ZPO genannten Postfächer oder einem der in § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 ZPO genannten Postfach- und Versanddienste und andererseits einem Postfach des Gerichtsvollziehers nach § 130a Abs. 4 Satz 1 Nummer 4 ZPO oder einem den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO entsprechenden elektronischen Postfach des Gerichtsvollziehers.

Durch diese Vorschrift werden die besonderen elektronischen Postfächer nun nicht mehr nur zwischen bestimmten professionellen Nutzern (Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse) und dem Gericht vorgeschrieben, sondern auch die Kommunikation der Inhaber von Postfächern der Nutzer untereinander ermöglicht. Diese Multifunktionalität der Postfächer

erscheint sinnvoll, wenn man die Kommunikation über die Einrichtung von besonderen elektronischen Postfächern als angemessen betrachtet.

Die gesetzlich vorgesehene Einrichtung besonderer elektronischer Postfächer durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs von 2013 bezweckte damals u.a., den als umständlich empfundenen Gebrauch der Signaturkarten unter den damals gesetzlich vorgesehenen Rahmenbedingungen überflüssig zu machen. Tatsächlich sind zur Nutzung der besonderen elektronischen Postfächer technisch praktisch identische Karten erforderlich, die auch in der Bedienung keine Erleichterung bringen. Auf der Grundlage der europarechtlichen Vorgaben der eIDAS-Verordnung entfällt aber heute die obligatorische Nutzung von Signaturkarten, da qualifizierte elektronische Signaturen als Fernsignaturen mit Smartphones möglich sind.

Deshalb **ist zu hinterfragen**, ob es wirklich sinnvoll ist, den deutschen Sonderweg des Betriebs besonderer elektronischer Postfächer im Justizbereich langfristig weiterzuverfolgen oder – besser – die mittlerweile einfacheren eIDAS-Möglichkeiten verbindlich vorzuschreiben.

Als Argument für die Nutzung der besonderen elektronischen Postfächer wird teilweise angeführt, dass diese – im Gegensatz zu der qualifizierten elektronischen Signatur – nicht nur die Identifizierung des Absenders ermöglichen, sondern zugleich einen Rückkanal für Antworten eröffnet. Es könnte angezeigt sein, angesichts der bekannten Dauer der Entscheidungsfindung, zum jetzigen Zeitpunkt erneut in die Diskussion einzusteigen, ob mittelfristig eine weniger aufwändige Lösung für den Versand durch das Gericht bzw. den Gerichtsvollzieher gefunden und etabliert werden kann.

Die Regelungen zum elektronischen „Rückverkehr“ des Gerichtsvollziehers an Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind konsequent, wenn Gerichtsvollzieher an solche Personen auch ohne deren explizite Einwilligung elektronische Dokumente übermitteln darf (§ 753 Abs. 5 Satz 1 ZPO-E). Allerdings ist wiederum vorgeschrieben, dass Gerichtsvollzieher an andere Personen nur Dokumente elektronisch übersenden dürfen, wenn sie in diese Form der Übermittlung für das jeweilige Vollstreckungsverfahren eingewilligt haben, was einen gewissen Prüfungsaufwand auslöst (siehe dazu oben). Konsequent ist es jedenfalls, die Einwilligung auch dann als erteilt anzusehen, wenn die betroffene Person zuvor ein Dokument elektronisch übermittelt hat (§ 753 Abs. 5 Satz 2 und 3 ZPO-E).

Soweit natürliche oder juristische Personen oder Behörden über einen sicheren Übermittlungsweg erreicht werden können, ist nicht erkennbar, warum diese nur nach Einwilligung auf diesem Weg angeschrieben werden dürfen.

Dr. Anke Morsch

Dr. Michelle Weber

Vorstandsvorsitzende

Geschäftsführerin

Deutscher EDV-Gerichtstages e.V.